



CANISIUS-KOLLEG SJ

## Corona-Hygienekonzept der ISG am Canisius-Kolleg

(Einrichtung der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII)

### Präambel

Gerade die Kinder- und Jugenderholung als niedrigschwelliges Format der informellen Bildung lebt vom Miteinander. Junge Menschen waren und sind von den Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in besonderem Maße betroffen. Durch die Einhaltung wochenlanger familiärer Isolation haben sie einen wichtigen und unverzichtbaren solidarischen Beitrag geleistet, trotz der auch für sie selbst belastenden Situation.

Im Rahmen der stufenweisen Lockerung der Infektionsschutzmaßnahmen bietet die ISG wieder Veranstaltungen wie Gruppenstunden und Leiter\*innenrunden in Präsenz an. Das Hygienekonzept der ISG beachtet die Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die Empfehlungen der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und die Hygienebestimmungen des Canisius Kollegs.

### Infektionsschutzmaßnahmenverordnung & Empfehlungen

Laut **SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** gilt folgendes (vgl. Angaben vom [Landesjugendring Berlin](#) (Stand 11. Mai 2021)):

- Es ist möglich, Veranstaltungen mit bis zu 1000 (Innenräume) bzw. 2000 (im Freien) Personen durchzuführen. Das gilt bspw. auch für Seminare, Gruppenstunden, Gremiensitzungen der Jugendverbände (§9).
- Es ist möglich, „pädagogisch begleitete Außenaktivitäten von Angeboten der Jugendhilfe“ im öffentlichen Raum ohne Begrenzung der Personenzahl durchzuführen (§2 (4)). Das gilt bspw. für Gruppenangebote auf öffentlichen Plätzen, in Parks, Forsten u.ä.
- Es muss eine tägliche Anwesenheitsdokumentation über die Treffen geführt werden (§5).
- Bei Veranstaltungen muss entsprechend der speziellen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Hygienekonzept erstellt werden. Das Hygienekonzept muss der zuständigen Behörde vorgelegt werden, wenn diese es verlangt (§6).
- Bei Veranstaltungen im Innenraum dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet wurden (§9 (10)), im Freien ab einer Anzahl von 100 Personen. Wie ein

negatives Testergebnis nachgewiesen werden muss, ist in § 6b geregelt. Wer von der Testpflicht befreit ist, regelt § 6c.

- Auf Veranstaltungen sind die Bestuhlung und Anordnung der Tische so vorzunehmen, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen (nach unserer Interpretation können das medizinische Gesichtsmasken sein) oder Schutzvorrichtungen gewährleistet werden kann (§ 11 (3)). Der Mindestabstand von 1,50 m kann unterschritten werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist **oder** alle anwesenden Besucher\_innen negativ getestet sind (§ 11 (3)).
- Bei Veranstaltungen besteht für die Teilnehmer\_innen Maskenpflicht. Sofern der Mindestabstand nach Absatz 3 Satz 1 und 2 unterschritten wird und nicht alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ getestet sind, besteht die Maskenpflicht auch am fest zugewiesenen Platz. Die Anwesenheit der Teilnehmer\_innen ist zu dokumentieren (§ 11 (5)).
- Das Singen im Freien und am Lagerfeuer ist erlaubt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist dann erlaubt, wenn die besonderen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der Senatsverwaltung für Kultur und Europa berücksichtigt werden (§ 11 (7)).
- Übernachtungen in Jugendbildungsstätten und anderen Gruppenunterkünften sind erlaubt, Voraussetzung ist ein entsprechendes Hygienerahmenkonzept der Betreiber\_innen nach Vorgaben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe. Beherbergt werden dürfen nur Personen, die am Tag der Anreise negativ getestet sind und darüber hinaus an jedem dritten Tag des Aufenthalts ein negatives Testergebnis nachweisen. Die Bewirtung von beherbergten Personen ist zulässig, ohne dass diese negativ getestet sind (§ 19 (2)). Die Anwesenheit der Gäste ist vom Beherbergungsbetrieb zu dokumentieren (§ 19 (3)). Bezüglich der Abstandsregelungen bei der Bewirtung gilt § 18.

Darüber hinaus empfiehlt die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für die Umsetzung von Präsenzangeboten der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit u.a. (siehe SenBJF-Schreiben vom 04.08.2021):

- Bis zum **10. September 2021** gilt analog zu den Schulregelungen:
  - Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen
  - Möglichst alle Angebote im Freien. Wenn nicht möglich, dann in Räumen, in denen der Abstand von 1,5m gewahrt werden kann.
  - Tägliche Anwesenheitslisten sind zu führen.
  - 2x wöchentlich sollen Selbsttests durchgeführt werden. Das entfällt bei Kindern und Jugendlichen, die regelmäßig die Schule besuchen.
  - Genesene und Geimpfte brauchen keine Selbsttests durchführen.
  - Diese ergänzenden Regelungen gelten bis zum 10.09.2021

# Hygienekonzept der ISG

## I. Gruppenstunden in Präsenz

1. Die Gruppenstunden finden soweit wie möglich im Freien statt.
2. Es gelten die allgemeinen Corona-Schutzmaßnahmen (AHA-+L(üften im Büro)-Regeln)
3. Vor und nach einer Gruppenstunde werden von allen die Hände desinfiziert.
4. Anwesenheitslisten werden von den Gruppenleiter\*innen geführt.
5. Prinzipiell gilt Maskenpflicht im Innenraum.
6. Kochen in den Gruppenstunden ist untersagt.
7. Gruppenleiter\*innen müssen sich vor den Gruppenstunden auf das Coronavirus testen, wenn sie nicht regulär in der Woche in der Schule sind. Selbsttest gilt auch, wenn diese schriftlich (siehe: Vorlage-Befund-Testergebnis.pdf) von einer erziehungsberechtigten Person bestätigt wird. Oder der Test wird in der ISG unter Aufsicht durchgeführt. **Auch Genesene und Geimpfte müssen sich testen** (Selbsttests stehen in der ISG zur Verfügung).
8. Ein Aufenthalt im Schloca findet nur in Absprache mit der SGL statt.
9. Wenn möglich werden Rucksäcke und Taschen der Kinder & Jugendlichen draußen unter dem Vordach gelagert.

## II. Gremientreffen (SGL-Runde; BauKo; GdG-Team; Leiter\*innenrunde, etc.)

Gremientreffen bestehen in der Regel aus maximal 15 Personen. Soweit möglich sollen sie im Freien stattfinden. Falls nicht, soll eine der beiden Turnhallen (in Absprache mit der Schule) oder der Tannerraum verwendet werden. Auf Lüftung und Abstand ist besonders zu achten. Es gilt Maskenpflicht. Teilnehmendenlisten werden geführt. Ansonsten gelten dieselben Hygienebestimmungen wie bei Gruppenstunden.

## III. Besondere Veranstaltungen (Ull-Grüpplingsschulung; G10 Aktionen; ...)

Alle weiteren Veranstaltungen sind mit der SGL extra abzuklären und eigene Hygienekonzepte zu erstellen. Allgemein gelten dieselben Hygienebestimmungen wie bei Gruppenstunden.

**Letzte Aktualisierung: 30. August 2021**